

Satzung meris e.V. - Verein zur Förderung des interdisziplinären Diskurses Medizin-Ethik-Recht

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „meris“ mit dem Zusatz "Verein zur Förderung des interdisziplinären Diskurses Medizin-Ethik-Recht". Sitz des Vereins ist in Halle (Saale). Der Verein soll beim Amtsgericht Stendal in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Namen „meris e.V. Verein zur Förderung des interdisziplinären Diskurses Medizin-Ethik-Recht“. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der weiterführenden Berufsausbildung am Interdisziplinären Zentrum Medizin-Ethik-Recht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a. die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Projekte, Vorträge und Fort- und Weiterbildungen mit und für Absolventen und Studierenden des Interdisziplinären Zentrums Medizin-Ethik-Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

b. die Vermittlung von Praktika für Studenten des Interdisziplinären Zentrums Medizin-Ethik-Recht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

c. die Unterstützung des Interdisziplinären Zentrums Medizin-Ethik-Recht bei der Betreuung der Studenten. Der Vorstand wirkt darauf hin, den jeweils aktuellen Studienjahrgang Medizin-Ethik-Recht an seiner Arbeit zu beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur ausschließlich für die in der Satzung bestimmten

Zwecke verwendet werden. Die Einnahmen des Vereins bestehen ausnahmslos aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Fördermitteln.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, sie erhalten lediglich Aufwandsentschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder lediglich dem Verein gegebene Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellte Sacheinlagen zurück.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt.

2.

a. Die Aufnahme eines Mitglieds bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen.

b. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung und Annahme der Satzung.

c. Die Aufnahme kann durch den Vorstand aus denselben Gründen, die zu einem Ausschluss führen, abgelehnt werden, insbesondere wenn vereinsfremde Zwecke verfolgt werden. Eine solche Entscheidung bedarf keiner Begründung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

a. Austritt

Der Austritt ist zum Ende eines Vereinsjahres zulässig und hat schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 20.12. eines Kalenderjahres mit Wirkung zum Ende des gleichen Kalenderjahres zu erfolgen. Ein außerordentlicher Austritt kann auch aus besonderen Gründen, insbesondere Krankheit oder Umzug, erfolgen.

Diesbezügliche Nachweise sind dem Vorstand vorzulegen.

b. Tod

c. Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt bei wiederholter oder schwerer Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, bei einem Verstoß gegen den Vereinszweck sowie bei vereinsschädlichem Verhalten und bei grober Verletzung von Sitte und Anstand. Der Ausschluss wird durch den Vorstand entschieden. Zuvor ist der

Betroffene zu hören oder ihm die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist mit den Gründen dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Dem Mitglied steht ein Widerspruch binnen 14 Tage an den Vorstand zu. Der Vorstand hat dann bei der nächsten Mitgliederversammlung zusammen mit den anwesenden Mitgliedern über den Ausschluss zu entscheiden.

4. Ehrenmitglieder

Dies sind Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von einer Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle eingetragenen Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder, auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung zur Bereitschaft der Annahme der Wahl schriftlich vorliegt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. die Vorstandschaft.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 - a. Zu dieser Versammlung hat der Vorstand alle Mitglieder sechs Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagespunkte einzuladen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn:
 - a. der Vorstand dies beschließt oder
 - b. mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich verlangen.

4. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung haben in gleicher Form wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung § 7 Abs. 2 a zu erfolgen.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung tritt an dessen Stelle der Stellvertreter.
6. Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen
 - c. ggf. Wahlen des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung von vorliegenden Anträgen
 - e. Beschlussfassung des Vereinshauhalts
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
8. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt für die konkrete Beschlussfassung eine andere Mehrheit fest. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Bei Antrag mindestens eines Mitgliedes ist die Abstimmung schriftlich und geheim vorzunehmen.
9. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Diese müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Bei Anträgen, wo die Wochenfrist nicht eingehalten wurde, kann mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Der Schriftführer ist zum Beginn der Versammlung durch die Mitgliederversammlung mittels Beschluss zu bestimmen.
11. Eine Satzungsänderung ist mit einer Zweidrittelmehrheit durch anwesende Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzende(r)
 - b. Stellvertreter(in)
 - c. Schatzmeister(in)

d. Bis zu drei Beisitzern/innen

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Dieser bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern a-c. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser regelt der Vorstand die Geschäftsverteilung unter sich.

5. Der Vorstand lädt sich nach der Geschäftsordnung zur Vorstandsversammlung ein.

6. Scheidet der Vorsitzende und der Stellvertreter während der Amtsdauer aus, so muss eine Nachwahl erfolgen. Die Vorstandschaft ist jedoch befugt, bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes dieses selbstständig aus der Zahl der Vereinsmitglieder für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu ergänzen.

7. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können bei nicht ordnungsgemäßer Wahrung der Interessen des Vereins, insbesondere bei vereinsschädlichem Verhalten und bei Handlungen, die gegen den Vereinszweck stehen, abgewählt werden. Hierfür ist eine außerordentliche Versammlung gemäß § 7 Abs. 3 einzuberufen und ein entsprechender Antrag gemäß § 7 Abs. 8 zu stellen. Dieser Beschluss wird mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit gefasst.

§ 9 Beiträge

1. Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Beitrag.

2. Die Höhe des Beitrags ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

3. Der Beitrag ist für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 10 Protokoll

Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Zusammenarbeit mit Dritten

1. Die Zusammenarbeit des Vereins mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und mit anderen Bildungsträgern wird jeweils gesondert geregelt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Verhandlungen mit Dritten zu führen und entsprechende Vereinbarungen schriftlich zu treffen, die dem Zweck des Vereins dienen.

§ 12 Kuratorium

1. Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt das Kuratorium zudem die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu seinen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein. Der Vorstand kann zu diesen Sitzungen bzw. zu ausgewählten Tagesordnungspunkten Vertreter der Kooperationspartner einladen.
2. Dem Kuratorium gehören mindesten zwei Mitglieder des Interdisziplinären Zentrum Medizin-Ethik-Recht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an, von denen einer ein Mitglied des Direktorats sein muss und einer ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch das Interdisziplinäre Zentrum für Medizin-Ethik-Recht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg selbst bestimmt.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vertreter der Kooperationspartner in das Kuratorium aufgenommen werden.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der entsendenden Stelle für zwei Jahre bestellt und können nur von dieser abberufen werden.

§ 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die durch die Mitgliederversammlung bestimmte Einrichtung, Hospiz am St. Elisabeth-Krankenhaus Halle gemeinnützige GmbH, Taubenstraße 25-28, 06110 Halle (Saale), Steuernummer 111/108/90232, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Registergericht in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10.12.2008 verabschiedet.

Die letzte Änderung erfolgte am 07.11.2015.